

h. 89,9

11. 205.

Yc
4894

Wahrer Abdruck

Des

Von Churfürstl. Durchl. zu

Sachsen / ꝛc.

X 2019391

Nach vorgegangener Erläuterung gnä-

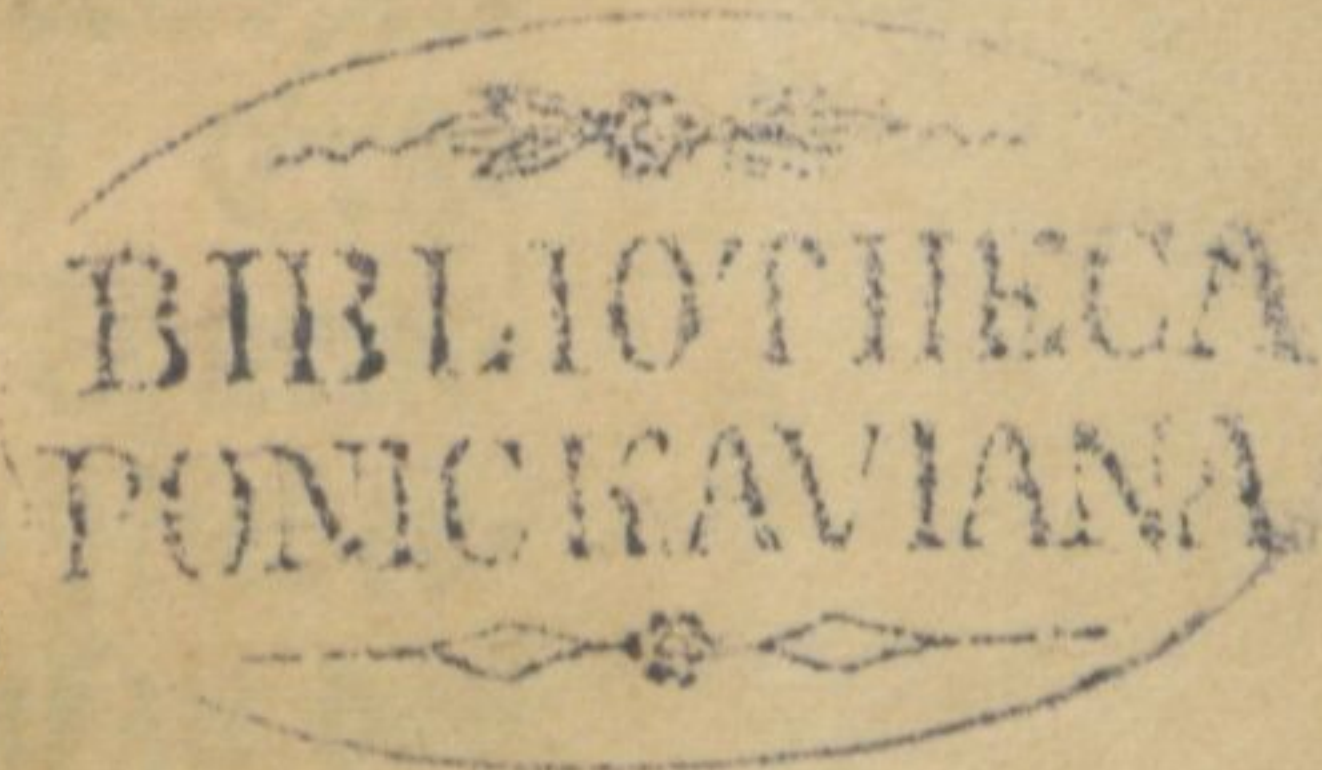
digst confirmirten Statuti,

die Succession

Der



Gerade



bey der Stadt Leipzig be-
treffend.



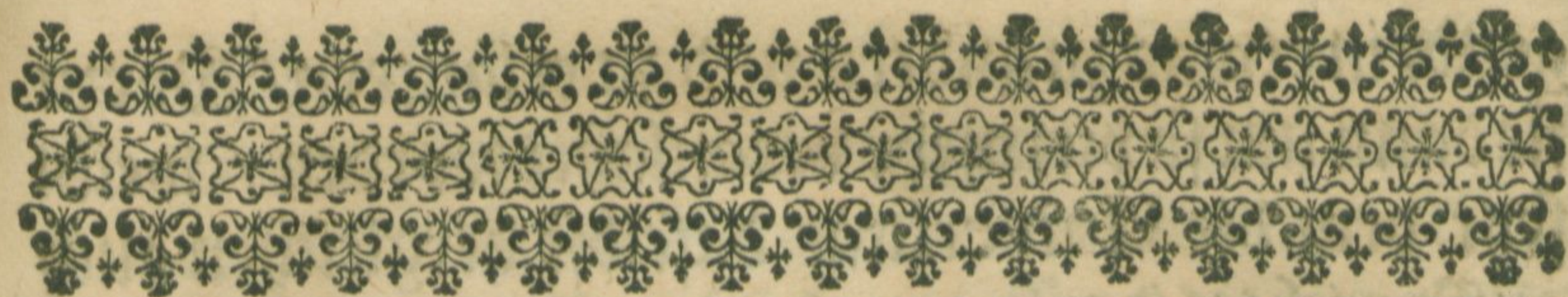
Gedruckt / und zu finden bey Christian Michaeln /
Anno 1672.

16.





M
gen
Lau
M
Bo
kun
der
geg
Bi
fun
un
Ba
fir
un
An



In Gottes Gnaden
den wir Johann Georg/
der Ander/ Herzog zu Sachsen/
Jülich/ Cleve und Berg/ des Hei-
ligen Römischen Reichs Erz-
Marschall und Chur-Fürst/ Land-Graf in Thürin-
gen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-
Lausitz/ Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der
Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/
Vor Uns/ Unsere Erben und Nachkommen/ thun
kund/ Nachdem Uns unsere liebe Getreue/
der Rath zu Leipzig/ unterthänigst zu erkennen
gegeben/ was maßen Sie vor nöthig/ und denen
Bürgern und Einwohnern daselbst zuträglich be-
funden/ das hiebevorn von ihnen auffgerichtete/
und von Unsers in Gott hochselig ruhenden Herrn
Vaters und Gevatters Gnaden Anno 1654. con-
firmirte: auch von Uns/ als ieko Regirenden Chur-
und Landes-Fürsten/ unterm dato den 15. Martii
Anno 1659. renovirte Statutum, die Gerade belan-
A ij gend/

gend/in etwas zu ändern und zu erläutern/Worzu
sie dann um so viel mehr veranlaßet worden / weiln
sint dem die Universität daselbst dergleichen auch
auffgerichtet/darinnen aber etwas weiter/als Sie/
der Rath / gegangen / mit welcher Sie sich nun=
mehr conformiret / damit in Zukunft auff bege=
bende Fälle / zwischen beyderseits Bürgern und
Universitäts-Verwandten/hierunter eine Gleich=
heit gehalten werde/mit gehorsamster Bitte / Wir
woltē dasselbe anderweit gnädigst bestätigen/ Daß
Wir dis Suchen angesehen / und angeregt / Statu=
tum confirmiret haben / Welches dann von Wor=
ten zu Worten lautet/wie hernach folget :

Art. I.

- §. 1. **W**ann einem Manne sein Eheweib stir=
bet / und keine Tochter hinterläßet / so sol sol=
ches Weibes volle Gerade / ungeachtet dero Mut=
ter oder andere Nifftel in auffsteigender oder seit=
wärtiger Linie annoch vorhanden / auff dero überle=
benden Ehemann fallen / und er dieselbe ohne Wi=
derrede behalten / hiervon auch einige Nifftel-Ge=
rade außzuantworten/keines Weges schuldig seyn.
- §. 2. Verließe aber das Weib eine oder mehr mit dem
überlebenden Ehemanne erzeugte Töchter / so sollen
solche

solche Töchter die vorhandene Betten und alles
Leinen Geräthe mit besagten überlebenden Ehe=
manne / ihrem Vater / theilen / und demselben da=
von die Helffte abfolgen lassen / die andere Helffte
aber / so wohl allen Weiblichen Schmuck / Kleider
und was sonst zur Gerade mehr gehörig / vor sich
alleine behalten / Inmaßen denn in diesem Fall der
Witber / oder Vater / von demjenigen / so außer
den Betten und Leinen Geräthe anzutreffen / et=
was zu fordern nicht befugt ist.

§. 3. Hinterliesse das Weib zwar keine mit dem überle=
benden Ehemanne / iedoch aber eine oder mehr auß
voriger Ehe erzeugte Töchter / so soll die Helffte de=
ro vollen Gerade auff den Witber oder überleben=
den Ehemann / die andere Helffte aber auff die
Töchter voriger Ehe kommen und fallen.

Art. II.

§. I. **S**tirbet einem Manne eine unverehe=
lichte Tochter oder neptis, entweder als Wit=
tib / iedoch ohne Töchter und Enckelin auß einer
Tochter / oder als Jungfrau / es geschehe solches in
ihren mündigen oder unmündigen Jahren / oder
auch in ihrer Kindheit / und verlässet keine Mutter /
auch weder halb- noch vollbürtige Schwestern

A iij

nach

nach sich / So soll deroselben volle und Nifftel-Gerade nicht auff die nechste Nifftel / es mag selbige in seitwärtiger oder auffsteigender Linie , und also gleich die leibliche Groß-Mutter selbst / oder auß denen übrigen Ascendentibus eine seyn / sondern auff gedachten überlebenden Vater oder Groß-Vater fallen.

§.2. Ferner / Verliesse dergleichen unverehelichte Weibes-Person eine oder mehr halbbürtige Schwestern von der Mutter oder Sorores uterinas, So sollen dieselben mit dem Vater die volle und Nifftel-Gerade zu gleichen Theilen haben und bekommen / also / daß die eine Helffte davon dem Vater / die andere Helffte aber denen Sororibus uterinis, es seyn derselben / wie gedacht / eine oder mehr / verbleiben.

§.3. Verliesse Sie aber nur halbbürtige Schwestern vom Vater oder Sorores Consanguineas, So soll abermahl die volle und Nifftel-Gerade dem Vater alleine bleiben / und hiervon ermeldte Sorores Consanguineæ nebenst denen so wohl in auffsteigender als seitwärtiger Linie befindlichen Niffkeln gänzlich ausgeschlossen seyn.

Art. III.

Stirbet eine unverehelichte oder verwittibte

wittibte Weibes=Person/und lasset nach sich weder
Vater noch Mutter/noch GroÙe=Mutter von der
Mutter / noch Schwestern/so der Gerade fähig/
So soll so wohl deroselben volle als Niffel Gera-
de nicht auff die nechste Niffel/sondern zuörderst/
auff ihre überlebende vollbürtige/(oder aber/do de-
ren keine vorhanden/)auff ihre halb-bürtige Brü-
der und Sorores Consanguineas zu gleichen Thei-
len in capita fallen.

Art. IV.

Sirbet eine Wittib/ und verläset kei-
ne Tochter oder Tochter=Kinder/ So sol dero
volle und Niffel=Gerade auff ihre Söhne oder
Sohns=Kinder/ und nicht anff die vorhandene Nif-
tel / do es gleich die leibliche Schwester oder auch die
Mutter oder Groß=Mutter wäre / fallen.

Confirmiren/Ratificiren und bestätigen
auch vorhergesehtes Statutum auß Landes Fürst-
licher Macht und von Obrigkeit wegen / hiermit
und in Krafft dieses/Und wollen / daß demselben in
allen und ieden Puncten/Glauseln / Inhalt: und
Meinungen nachgegangen / und darwider nicht
gethan

gethan noch gehandelt werde/ Jedoch Uns/Unsern
Erben und Nachkommen / an unsern hohen Lan-
des-Fürstlichen Regalien/Rechten und Gerechtig-
keiten/auch sonsten Männiglichem an seinen Rech-
ten ohne Schaden/ Freulich sonder Gefährde. Zu
Urkund haben Wir diesen Brieff mit eigenen Hän-
den unterschrieben/und Unser grösser Insiegel wis-
sentlich daran hängen lassen/ Geschehen und ge-
ben zu Dresden/am dritten Monats=Tag Septem-
bris, nach Christi Jesu unsers lieben HErrn/ eini-
gen Erlösers und Seligmachers Geburt / im Ein-
Tausend / Sechshundert und zwey und Sieben-
zigsten Jahre.

Johann Georg Chur = Fürst.

4897
Reinhard Dieterich/ Frey-Herr
von Taube.

G. Schindler S.

1017

M. 101

h. 89,9

Von C

Nach vorg
digst



bey der

Gedruckt/ur



KODAK Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2000
LICENSED PRODUCT
Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue



l. zu

X 2019391

gnã=



be=

haeln /

